

2.2.3 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungsverordnung)

vom 25. Februar 2021

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)¹, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Schwandorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)² oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)³ in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
- b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen,
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage)⁴ aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage)⁴ aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage)⁴ aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens

- a) in den Reinigungsklassen I und IV (Anlage)⁴ einmal wöchentlich,
 - in der Reinigungsklasse II (Anlage)⁴ zweimal wöchentlich,
 - in der Reinigungsklasse III (Anlage)⁴ dreimal wöchentlich
 zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen,
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind,
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und die Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien
- begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis⁴ aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft⁵. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinungsverordnung) vom 19. April 2010, in der Fassung der letzten Verwaltungsänderung vom 14. Oktober 2020, außer Kraft.

Anmerkungen:

¹ Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG lauten:

„(4) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen Rechtsverordnungen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten.

(5) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten,

- a) die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,
- b) soweit kein Weg im Sinne von Buchst. a besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite

bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten. In solchen Rechtsverordnungen sind Beginn und Ende der üblichen Verkehrszeit zu bestimmen; der Beginn darf nicht vor 6 Uhr, das Ende nicht nach 22 Uhr liegen.“

² Art 2 Nr. 1 BayStrWG lautet:

„Zu den Straßen gehören

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
 - b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufenden (unselbständige Gehwege und Radwege), ...“

³ § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG lautet:

„(4) Zu den Bundesfernstraßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind besonders der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, ...“

⁴ Siehe Anlage „Straßenverzeichnis“ (Seite 5 bis 8).

⁵ In Kraft getreten am 05.03.2021.

Anlage
Straßenverzeichnis zu § 5 der Reinigungsverordnung

Straßen der Reinigungsklasse I (einmalige Reinigung)

Adalbert-Stifter-Straße
 Am Graben
 Am Kohlweg
 Am Tannenschlag
 An der Schwefelquelle
 Anzengruberstraße
 Arberstraße
 Auf der Trath
 Aussiger Straße

Bachstraße
 Baumannstraße
 Bayerwaldstraße (Hs.-Nr. 10)
 Behringstraße
 Bellstraße
 Benzstraße
 Bleistädterstraße (von Dresdner Straße bis Aussiger Straße)
 Böhmerwaldstraße
 Böhmisches Torgasse (von Fronberger Straße bis Blasturm sowie von Hs.-Nr. 2 bis Hs.-Nr. 5)
 Brennesstraße
 Breslauer Straße
 Bunsenstraße
 Celsiusstraße
 Dachelhofer Straße (bis Einmündung Neißerstraße)
 Daimlerstraße
 Danziger Straße
 Dieselstraße
 Dresdner Straße
 Dr.-Georg-Klitta-Straße

Edisonstraße
 Egelseerstraße
 Ehrlichstraße (von Steinberger Straße bis Werthstraße und von Ehrlichstraße bis Werthstraße)
 Eichendorffstraße
 Engelhardtstraße
 Escherichstraße
 Ettmannsdorfer Straße (ab Unterführung bis Einmündung Sportplatzstraße)

Fabrikstraße (von Adenauerbrücke bis Meiserstraße)
 Fahrenheitstraße
 Falkenauer Straße
 Fichtlstraße
 Finkenweg
 Fischseestraße
 Fliederstraße (von Wackersdorfer Straße bis einschließlich Hs.-Nr. 15) Verbindungsweg
 Fliederstraße - Föhrenstraße
 Flurstraße
 Föhrenstraße (bis Hs.-Nr. 61)
 Fraunhoferstraße
 Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße
 Frühlingstraße

Gabelsbergerstraße (mit Ausnahme von Hs.-Nr. 12)
 Galileistraße
 Gartenstraße
 Gebrüder-Grimm-Straße
 Gibachtstraße
 Glätzlstraße
 Gleiwitzer Straße
 Goethestraße
 Grillparzerplatz
 Guerickestraße (von Daimlerstraße bis Lilienthalstraße)
 Gutenbergstraße

Halskestraße
 Hans-Sachs-Straße
 Haydnstraße
 Heinrich-Heine-Straße
 Heisenbergstraße
 Herbststraße (von Lindenstraße bis Industriestraße)
 Hochrainstraße (von B 15 bis Altstadtende)
 Höflerstraße
 Höhenstraße
 Hoher-Bogen-Straße

Industriestraße

Jahnstraße (bis Hs.-Nr. 76)
 Julius-Leber-Straße

Kaitersbergstraße
 Kantstraße
 Karl-von Drais-Straße
 Karmelitenstraße
 Keplerstraße
 Kettelerstraße
 Kelvinstraße
 Königsberger Straße
 Kohlenstraße (von Gabelsbergerstraße bis Kohlenstraße 17)
 Kopernikusstraße
 Kreuzberggring (von Schreinerstraße bis Arberstraße und von Escherichstraße bis Bayerwaldstraße)
 Kreuzbergstraße
 Kruckentalstraße (von Wackersdorfer Straße bis Föhrenstraße)

Lampartstraße
 Lessingstraße
 Liebigstraße
 Lilienthalstraße (von Ottostraße bis Hofbauerstraße)
 Lindenstraße
 Lönsstraße
 Ludwig-Thoma-Platz

Marie-Curie-Straße
 Max-Planck-Straße
 Max-Reger-Straße
 Meiserstraße
 Moosstraße
 Morsestraße
 Mozartstraße

Nariskerstraße
 Neißer Straße
 Noetherstraße
 Nußbaumstraße

Ohmstraße
 Oskar-Kösters-Straße
 Osserstraße
 Ottostraße

Paul-Keller-Straße
 Pettenkoferstraße

Rachelstraße
 Regensburger Straße (von Moosstraße bis Daimlerstraße und Anliegerstraße Fraunhofer- bis Keplerstraße)
 Reissstraße
 Robert-Koch-Straße
 Rölsstraße
 Röntgenstraße
 Roseggerstraße
 Rosenstraße
 Rothlindenstraße
 Ruselstraße

Sandstraße
 Senefelderstraße
 Siemensstraße
 Sommerstraße
 Sütterlinstraße
 Schenkendorfstraße
 Schillerstraße
 Schlachthofgasse
 Schreinerstraße
 Schubertstraße
 Schwellenwerkstraße
 Schwimmbadstraße

Stadtmauergasse
 Steinberger Straße (ab Einmündung Karmelitenstraße bis Hs.-Nr. 43)
 Stettiner Straße
 Stielerstraße
 Stolze-Schrey-Straße

Tuchschererweg

Uhlandstraße

Virchowstraße
 Vogelstraße

Wackersdorfer Straße (von Sandstraße bis Einmündung Kruckentalstraße)
 Wagnerstraße
 Waldgasse
 Waldschmidtstraße
 Wattstraße
 Weiherstraße
 Weinbergstraße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Schießstättengasse und vom Blasturm bis Tuchschererweg)
 Wilhelm-Busch-Straße (von Jahnstraße bis Paul-Keller-Straße und von Hans-Sachs-Straße bis Gebr.-Grimm-Straße)
 Winterbergstraße
 Winterstraße
 Wöhlerstraße
 Wöhrvorstadt

Zengerstraße
 Zeppelinstraße

Straßen der Reinigungsklasse II (zweimalige Reinigung)

Adolf-Kolping-Platz

Augustinstraße

D.-Martin-Luther-Straße

Dominikanerinnenstraße

Eisenhartstraße

Garrstraße

Höflingerstraße

Nagelschmiedgasse

Paststraße

Paul-von-Denis-Straße

Schützenstraße

Straßen der Reinigungsklasse III (dreimalige Reinigung)

Bahnhofplatz

Bahnhofstraße

Blasturm-gasse

Brauhausstraße mit Stettnerplatz

Breite Straße

Ettmannsdorfer Straße (von Breite Straße bis Unterführung)

Feuerhausgasse

Friedrich-Ebert-Straße (bis Pesslerstraße)

Fronberger Straße (bis Böhmisches Torgasse)

Güterhallenstraße

Kirchengasse

Klosterstraße

Marktplatz

Max-Kunz-Gasse

Naabuferstraße

Neubäckergasse

Nürnberg-er Straße (bis Einmündung Krondorfer Straße)

Pesslerstraße

Pfleg-hofstufen

Postgartenstraße

Rathausstraße mit Durchgang Museum

Seelenhausgasse

Schwaigerstraße

Spitalstraße

Steinberger Straße (von Finanzamt bis Einmündung Karmelitenstraße)

Turnhallengasse

Wackersdorfer Straße (von Wendelinplatz bis Sandstraße)

Straßen der Reinigungsklasse IV (einmalige Reinigung)

Alle übrigen Straßen in geschlossener Ortslage, die nicht den Reinigungsklassen I bis III zugeordnet sind.